

Merkmale Integrierte Versorgung Pflegeheim (IVP) für Versicherte, die im AOK-Hausarztprogramm eingeschrieben sind

Integrierte Versorgung Pflegeheim – was ist das?

Mit der IVP wollen die AOK und ihre Partner - die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG (HÄVG), die MEDI VERBUND AG (MEDI VERBUND), der Deutsche Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. (Hausärzteverband Baden-Württemberg), MEDI Baden-Württemberg e. V. (MEDI e. V.), der Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW), die Städtischen Pflegeheime Esslingen (SPE), die Evangelische Heimstiftung GmbH (EHS) sowie weitere beigetretene Träger von Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie beigetretene Hausärzte der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV-Ärzte) gem. § 73 b SGB V in Baden-Württemberg - gemeinsam die Qualität und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen und pflegerischen Versorgung in den Pflegeeinrichtungen durch die Bildung eines engen Versorgungsnetzes verbessern. Hier übernimmt Ihr HZV-Arzt steuernd und koordinierend gemeinsam mit Ihrer Pflegeeinrichtung eine wichtige Lotsenfunktion. Die jeweils aktuell beigetretenen Träger von Pflege- und Behinderteneinrichtungen können Sie bei der AOK erfragen.

Durch diese neue Art der Kooperation und Kommunikation der beteiligten Partner werden die Behandlungsprozesse in den Pflegeeinrichtungen optimiert und dadurch z. B. medizinisch unnötige und damit belastende Krankenhausaufnahmen vermieden.

Ihre Teilnahme an dieser exklusiven Versorgung IVP ist **freiwillig**.

Folgendes bitten wir Sie, dabei zu beachten:

- Voraussetzung zur Teilnahme an der IVP ist Ihre Teilnahme am AOK-Hausarztprogramm.
- Ihre Pflegeeinrichtung ist der IVP beigetreten.
- Ihr HZV-Arzt nimmt an der IVP teil, befindet sich in räumlicher Nähe Ihrer Pflegeeinrichtung und kann Sie im Normalfall innerhalb 30 Minuten in der Pflegeeinrichtung erreichen.
- Ihr HZV-Arzt ist Teil dieses ärztlichen Versorgungsnetzes für die Pflegeeinrichtung, in dem auch die Vertretung organisiert wird.

Einschreibung

Ihre Teilnahmeerklärung können Sie, Ihr bevollmächtigter Vertreter oder Ihr Betreuer bei Ihrem HZV-Arzt bzw. in Ihrer Pflegeeinrichtung ausfüllen und unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bzw. mit der Unterschrift Ihres bevollmächtigten Vertreters oder Ihres Betreuers entscheiden Sie sich für die grundsätzlich unbefristete Teilnahme an der IVP bis auf weiteres. **Wenn Sie sich nicht für die IVP entscheiden, verbleiben Sie, wie bisher auch, in der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. im AOK-Hausarztprogramm.**

Ihr HZV-Arzt unterschreibt die Erklärung ebenfalls. Sie erhalten vom HZV-Arzt bzw. von Ihrer Pflegeeinrichtung eine/-n Durchschlag/Kopie. Ihre Teilnahmeerklärung schickt der HZV-Arzt bzw. die Pflegeeinrichtung unverzüglich datenschutzkonform an die AOK zur Prüfung. Fällt die Prüfung positiv aus, werden Sie durch ein Begrüßungsschreiben darüber informiert, wann Ihre Teilnahme an der IVP beginnt. Regelmäßig beginnt sie zum nächsten Quartal. Geht die Teilnahmeerklärung nicht rechtzeitig bei der AOK ein oder wird für die Prüfung noch Zeit benötigt, kann eine Teilnahme auch in einem späteren Quartal beginnen. Wird die Teilnahme abgelehnt, erhalten Sie eine Mitteilung der AOK. Die AOK lehnt die Teilnahme nur in Ausnahmefällen ab (insbesondere bei ungeklärtem Versichertenstatus).

Widerruf der Teilnahme

Sie können die Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der AOK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK. Blinde und Sehbehinderte werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einschreibung mündlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Teilnahme belehrt.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Ihr HZV-Arzt besucht Ihre Pflegeeinrichtung engmaschig. Bei medizinischer Notwendigkeit erfolgt bei Ihnen ein persönlicher ärztlicher Besuch. Zusätzliche außerordentliche ärztliche Besuche in der Pflegeeinrichtung erfolgen, sofern sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern sollte.
- Durch die Bildung eines gemeinsamen Versorgungsnetzes zwischen den HZV-Ärzten und Ihrer Pflegeeinrichtung werden die Bereitschaftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen sichergestellt. Das Versorgungsnetz stimmt mit der Pflegeeinrichtung einen Bereitschaftsplan ab. Innerhalb der Bereitschaftszeiten steht ein HZV-Arzt des Versorgungsnetzes bei medizinischen Fragen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Versorgung über den Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.
- Ihr HZV-Arzt übernimmt die Koordinierung für den gesamten ärztlichen Behandlungsablauf in enger Abstimmung mit Ihrer Pflegeeinrichtung.
- Qualitätsgesicherte hausärztliche Versorgung.

Kündigung und HZV-Arztwechsel

Die Teilnahme an der IVP kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Teilnahme endet mit Zugang der Kündigung frühestens zum Ende des Quartals. Geht die Kündigung nicht rechtzeitig ein, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin zum darauffolgenden Quartalsende erfolgen. Eine Kündigung ist schriftlich zu richten an:

**AOK Baden-Württemberg
Integrierte Versorgung Pflegeheim
70120 Stuttgart**

Ein HZV-Arztwechsel ist sinnvoll, wenn Sie bereits dem AOK-Hausarztprogramm beigetreten sind, Ihr HZV-Arzt allerdings nicht dem Versorgungsnetz angehört. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie zuvor einen anderen Wohnort hatten.

Ein HZV-Arztwechsel ist durch das Ausfüllen einer neuen HZV-Teilnahmeerklärung möglich. Auf dem Feld Arztwechsel wird der Grund „Integrierte Versorgung Pflegeheim“ vermerkt. Ihr neu gewählter HZV-Arzt schickt diese an die o. g. Anschrift. Der Arztwechsel kann nur zu einem neuen Folgequartal erfolgen. Für einen reibungslosen Wechsel muss der AOK spätestens zwei Monate vor Beginn des Folgequartals Ihre neue Teilnahmeerklärung mit der Wahl des neuen Hausarztes vorliegen. Ansonsten verlängert sich Ihre Teilnahme beim bisherigen Hausarzt um ein weiteres Quartal. Eine Beendigung der Teilnahme an der IVP erfolgt auch, wenn der Teilnehmer nicht mehr in einer an der IVP teilnehmenden Pflegeeinrichtung wohnt, bei Ende der AOK-Mitgliedschaft, bei Beendigung der HZV-Teilnahme bzw. bei schweren oder wiederholten Vertragsverstößen.

Einwilligung Datenschutz

Im Sozialgesetzbuch wird die Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung durch die AOK für die IVP geregelt. Für die Teilnahme an der IVP ist es erforderlich, dass der Versicherte eine zusätzliche Einwilligungserklärung zum Datenschutz abgibt, u. a. da die Abrechnung der ärztlichen Vergütung über ein von der HÄVG/ MEDIVERBUND benanntes Rechenzentrum auf Grundlage von § 295a SGB V erfolgt. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung. Darin erklären Sie sich insbesondere mit den im Folgenden näher beschriebenen Einschreibe-, Datenerhebungs-, -verarbeitungs- und -nutzungsvorgängen einverstanden.

Versichertenbefragung

Für die AOK ist es wichtig, Ihre Meinung zur IVP zu erfahren. Nur so ist es möglich, Ihre Wünsche und Erfahrungen in die Verbesserung des Vertrages einzubringen. Zu diesem Zweck werden Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ggf. an ein unabhängiges Marktforschungsinstitut übermittelt. Vor einem potentiellen Anruf erhalten Sie die Möglichkeit, dem anstehenden Telefonat zu widersprechen. Ihre Teilnahme an einer Befragung ist freiwillig. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten.

Befundaustausch

Um für Sie eine optimale Versorgung sicherstellen zu können, ist der Austausch von Befunden zwischen den „Leistungserbringern“ (Therapeuten, behandelnde Ärzte, Pflegeeinrichtungen) notwendig. Mit der Unterzeichnung der Datenschutz-Einwilligungserklärung erklären Sie ausdrücklich Ihr Einverständnis, dass Auskünfte über Ihre Teilnahme an der IVP sowie Befunde zwischen den beteiligten Leistungserbringern ausgetauscht werden. Dies wird in Form von Arztbriefen oder Berichten von Therapeuten erfolgen. Eine anderweitige Verwendung der Befunde sowie die Weiterleitung an die AOK und andere Stellen erfolgt nicht. Im Einzelfall können Sie der Datenübermittlung widersprechen bzw. den Umfang bestimmen. Sie erhalten beim Wechsel des behandelnden HZV-Arztbes von diesem eine Kopie der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte für Ihre Unterlagen. Sie entscheiden selbst, wem Sie Ihre Unterlagen vorlegen.

Datenübermittlung und -zusammenführung

Ihre Teilnahmeerklärung wird durch den von Ihnen gewählten HZV-Arzt oder Ihre Pflegeeinrichtung datenschutzkonform an die AOK geschickt. Dort werden die Daten der Teilnahmeerklärung geprüft, danach datenschutzkonform an das für die Umsetzung der IVP an das benannte Rechenzentrum übermittelt und dort verarbeitet.

Übermittelt werden Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherten-Nr.), Daten zu Ihrem gewählten HZV-Arzt, Ihr Teilnahmebeginn sowie ein Merkmal, das am AOK-Hausarzt- sowie AOK-Facharztprogramm teilnehmende Ärzte erkennen lässt, dass Sie am AOK-Hausarzt Programm und an der IVP teilnehmen. Auch die Ablehnung der Teilnahme oder eine laufende Prüfung wird an das Rechenzentrum gemeldet.

Vom Rechenzentrum wird Ihrem HZV-Arzt und Ihrer Pflegeeinrichtung schriftlich oder elektronisch Ihre Teilnahme, Ablehnung (einschließlich der Gründe) oder eine nicht abgeschlossene Prüfung vor einem neuen Abrechnungsquartal mitgeteilt. Ihr gewählter HZV-Arzt übermittelt für Ihre Versorgung Diagnosen sowie Abrechnungs- und Verordnungsdaten an die AOK und die HÄVG zu Abrechnungszwecken. Zusätzlich helfen diese Daten der AOK, Versicherte bei Bedarf zu beraten.

Im Rahmen Ihrer Teilnahmeerklärung willigen Sie ein, dass die Pflegeeinrichtung eine Meldung erhält, ab wann Sie an der IVP teilnehmen bzw. ab wann Ihre Teilnahme an der IVP ggf. beendet wird.

Auf Ihrer Teilnahmeerklärung erfolgt die Kennzeichnung Ihrer Pflegeeinrichtung durch eine neunstellige Ziffer. Diese Kennzeichnung ist zu Abrechnungszwecken erforderlich.

Weitere Leistungs- und Abrechnungsdaten

Die Leistungs- und Abrechnungsdaten der AOK (z. B. Arzneimittelverordnungen) werden bei der AOK in einer separaten Datenbank zusammengeführt. Diese Daten sind pseudonymisiert (fallbezogen), enthalten also insbesondere nicht mehr Ihren Namen oder sonstige persönliche Angaben. Im Einzelnen handelt es sich um Daten wie Versichertenart (z. B. Rentner), ambulante Operationen (mit Diagnosen), Arbeitsunfähigkeitszeiten und -kosten (mit Diagnosen), Vorsorge- und RehaMaßnahmen (mit Diagnosen und Kosten), häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, Art und Kosten von verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten sowie Pflegeleistungen etc. Diese pseudonymisierten Daten werden ausschließlich zu Steuerungszwecken, für das Kosten- und Qualitätscontrolling, für die medizinische und ökonomische Verantwortung der teilnehmenden Ärzte sowie für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet und genutzt. Im Einzelfall kann für einen begrenzten Zeitraum eine Repseudonymisierung von Daten durchgeführt werden. Gründe hierfür können die Überprüfung von Programmierfehlern in der Datenbank oder der Hinweis auf eine mögliche Fehlversorgung sein. Nur in diesen Fällen wird von der AOK der Personenbezug zu Ihren Daten wieder hergestellt. Der Schutz Ihrer Daten wird dadurch gewährleistet, dass nur speziell für die IVP ausgewählte und geschulte Mitarbeiter, die auf die Einhaltung des Datenschutzes (Sozialgeheimnis) besonders verpflichtet wurden, Zugang zu den Daten haben. Bei Hinweisen auf eine Fehlversorgung (z. B. Arzneimitteltherapiesicherheit) behält sich die AOK vor, mit den relevanten Leistungserbringern bzw. Einrichtungen Kontakt aufzunehmen.

Wissenschaftliche Begleitung

Sollte die IVP selbst oder Ihre bei der Umsetzung anfallenden Behandlungsdaten durch ein unabhängiges Institut wissenschaftlich bewertet werden, ist sichergestellt, dass Ihre Behandlungs-Verordnungs-, Diagnose- und Abrechnungsdaten sowie weitere Sozialdaten (z.B. Alter oder Geschlecht) nur pseudonymisiert weitergeleitet werden. Die AOK übermittelt diese Daten aber ausschließlich in pseudonymisierter, fallbezogener Form, d.h. für das Institut ist kein Rückschluss auf Ihre Person möglich. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung zur IVP erklären Sie gleichzeitig Ihre Einwilligung in die Übermittlung dieser Daten. Die Einwilligung ist Voraussetzung für Ihre Teilnahme.

Schweigepflicht und Datenlöschung

In der IVP ist die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung der Ärzte und dem allgemeinen Strafrecht gewährleistet. Für personenbezogene Dokumentationen in der Arztpraxis finden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Teilnahmeerklärung sowie die maschinell gespeicherten Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 284 Abs. 1 Nr. 13 und Abs.3 i. V. mit § 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme an oder bei Ihrem Ausscheiden aus der IVP gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme an der IVP.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Verarbeitung von Sozialdaten bei der Einschreibung in die IVP (Teilnahme) Zur Einschreibung (Teilnahmeerklärung) in die IVP werden folgende Sozialdaten verarbeitet:

- Name, Vorname des Versicherten
- Adresse des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer des Versicherten
- Krankenkasse des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten
- Versichertenstatus
- Teilnahmestatus am AOK-Hausarzt-/Facharztprogramm

Diese Daten werden von der einschreibenden Hausarztpraxis elektronisch verarbeitet und mittels vertragspezifischer Praxissoftware über die Managementgesellschaft an die AOK Baden-Württemberg weitergeleitet.

Wer ist die Managementgesellschaft?

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft
Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln
Telefon: 02203/5756 - 0
Telefax: 02203/5756 - 7000
E-Mail: info@hausarztverband.de
Nähere Informationen zur Managementgesellschaft finden Sie unter: www.hausarztverband.de

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im Rahmen der Teilnehmererklärung:
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. C) und e) EU-DSGVO
§ 140a Abs. 4 Satz 1 SGB V

2. Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen der Teilnahme an der IVP (Durchführung)

a) Zur Durchführung der Behandlung im Rahmen der IVP werden folgende Sozialdaten der/dem Hausärztin/Hausarzt verarbeitet:

Allgemeine Daten:

- Krankenkasse, einschließlich Kennzeichen für die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnsitz hat
- Familiennamen und Vornamen des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten
- Geschlecht des Versicherten
- Anschrift des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer des Versicherten
- Versichertenstatus
- Zuzahlungsstatus des Versicherten
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- befristeter Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte das Datum des Fristablaufs
- Tag der Leistungsanspruchnahme, ggf. Uhrzeit hierzu
- IK-Nummer der Pflegeeinrichtung

Gesundheitsdaten:

- Erbrachte ärztliche Leistungen bzw. Leistungsziffern
- Diagnosen und Prozeduren gem. Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Verordnungsdaten

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung im Rahmen der Behandlung:
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. C) und e) EU-DSGVO
§ 140a Abs. 5 Satz 1 SGB V

Im Anschluss an die Behandlung werden folgende Daten zur Durchführung der Teilnahme (Abrechnung inkl. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung) an die Managementgesellschaft (siehe oben) und von dort an die AOK Baden-Württemberg übermittelt:

- Krankenkasse, Krankenversicherungsnummer und Versichertenstatus
- Arztnummer
- Art der Inanspruchnahme
- Arzt der Behandlung
- Tag und, soweit für die Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung erforderlich, die Uhrzeit der Behandlung
- abgerechnete Gebührenpositionen mit den Diagnosen und Prozeduren gem. den Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Kosten der Behandlung

Zur Durchführung der Teilnahme an der IVP gehört ggf. die wissenschaftliche Begleitung („Evaluation“) durch unabhängige Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen/Universitäten. Hierzu werden die zuvor genannten Daten in pseudonymisierter* Form an diese Einrichtungen übermittelt.

*Pseudonymisierung (Art 4 Nr. 5 DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Dateien in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Die ggf. beteiligten Forschungseinrichtungen können jederzeit unter <https://www.aok.de/pk/bw/> (Stichwort: AOKHausarztProgramm) abgerufen werden.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im Rahmen der Durchführung:
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. C) und e) EU-DSGVO
§ 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V
§ 295a Abs. 1 und s SGB V

Zur Durchführung der IVP gehört auch die Durchführung einer Zufriedenheitsbefragung der teilnehmenden Versicherten. Näheres hierzu ergibt sich aus Seite 2 dieses Merkblattes.

3. Wie lange werden die Daten in Ziffer 1. und 2. genannten Daten aufbewahrt?

Die Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme an oder bei Ihrem Ausscheiden aus der IVP gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme an der IVP.

4. Sonstiges zum Datenschutz

Nähere Informationen zum Datenschutz bei der AOK Baden-Württemberg, darunter die Angabe des Verantwortlichen, des/der Datenschutzbeauftragten sowie die Anschrift der Aufsichtsbehörde, finden Sie unter:

<https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-6/>

Stand: Februar 2021